

Bundes- und Landesprogramme zur Weiterbildungsförderung von Beschäftigten

Übersicht:

1. Bildungsgutschein der Arbeitsagentur (WeGebAU)
2. Bildungsprämie für Erwerbstätige
3. Meister-BAFöG
4. Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWiN)
5. Bildungsscheck NRW
6. Qualifizierungsscheck Hessen
7. Förderung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

Zu 1. Bildungsgutschein für Beschäftigte

Durch das Förderprogramm **WeGebAU** der Arbeitsagentur **können** folgende vier Beschäftigtengruppen aus allen Bundesländern gefördert werden:

- a. **Beschäftigte ohne Berufsabschluss**, wenn sie mindestens drei Jahre beruflich als Helfer tätig waren - unabhängig von der Größe des Betriebs, in dem sie beschäftigt sind. .
*Die an drei Jahren beruflicher Tätigkeit fehlende Zeit kann allerdings durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung sowie der Pflege eines Angehörigen mit mind. Pflegestufe 1 ersetzt werden.
Wer auch die „Ersatzzeiten“ nicht nachweisen kann, kann trotzdem gefördert werden, wenn nachgewiesen werden kann, eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine Berufsausbildung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.*
- b. **Beschäftigte mit Berufsabschluss**, aber mit mindestens vierjähriger „Berufsfremdung“, d.h. mit einer Tätigkeit in anderen Berufsbereichen auf Helferniveau - unabhängig von der Größe des Betriebs, in dem sie beschäftigt sind.

Für beide Personengruppen gilt, dass nicht nur die kompletten Weiterbildungskosten (Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Kinderbetreuung) gefördert werden, sondern die Arbeitgeber auch durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt inkl. SV **bis zu 100%** gefördert werden **können**. Ob und in welcher Höhe Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gezahlt werden, entscheidet die jeweilige Arbeitsagentur.

Weiterhin **können anteilig** gefördert werden:

- c. **Fachkräfte mit Berufsabschluss mit einem Mindestalter von 45 Jahren** aus Betrieben mit maximal 250 Beschäftigten

Für diese Beschäftigtengruppe kann die Arbeitsagentur Bildungsgutscheine ausstellen. Die Lehrgangskosten sowie zusätzliche Kosten (Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Kinderbetreuung) werden jedoch nicht vollständig übernommen, sondern maximal zu 75%, d.h. eine Eigenbeteiligung des Unternehmens ist erforderlich. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt sind nicht vorgesehen.

Weiterhin **können** gefördert werden:

- d. **Fachkräfte mit Berufsabschluss unter 45 Jahren** aus Betrieben mit maximal 250 Beschäftigten (§ 131a SGB III)

Für diese Beschäftigtengruppe kann die Arbeitsagentur Bildungsgutscheine ausstellen. Die Lehrgangskosten sowie zusätzliche Kosten (Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Kinderbetreuung) werden jedoch nicht vollständig übernommen, sondern maximal zu 50%, d.h. eine Eigenbeteiligung des Unternehmens ist erforderlich. Zuschüsse zum Arbeitsentgelt sind nicht vorgesehen.

Zu 2. Bildungsprämie für Erwerbstätige

Erwerbstätige aus ganz Deutschland mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 25.600 EUR (bzw. bei Verheirateten 51.200 EUR) können jedes Jahr einen „Prämiengutschein“ aus Bundesmitteln erhalten. Damit können 50% der Kosten einer Weiterbildung, max. jedoch 500 EUR finanziert werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Bildungsberatung.

Ihre zuständige Beratungsstelle finden Sie unter www.bildungspraemie.info

Zu 3. Meister-BAFöG

Das "Meister-BAFöG" unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung, um durch eine kontinuierliche Höherqualifizierung über alle Altersgruppen hinweg dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu sichern.

Gefördert werden Fachkräfte aus dem Gastgewerbe mit Berufsabschluss, die die formalen Voraussetzungen für die Abschlussprüfung in der gewünschten Weiterbildung (Meister, Fachwirte) erfüllen. Nicht nur Beschäftigte, sondern auch Arbeitslose können die Leistungen beantragen, wenn sie für die Dauer des Lehrgangs keinen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen.

Gefördert werden generell **Weiterbildungskosten** sowie bei Vollzeitlehrgängen auch **Beiträge für den Lebensunterhalt**. Dabei gelten folgende Regelungen.

- a. Lehrgangsteilnehmer in Vollzeitmaßnahmen können einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten, der vom Familienstand und der Zahl der Kinder abhängig ist. Angerechnet wird aber das Einkommen während des Lehrgangs (unter Berücksichtigung div. Freibeträge).

Folgende Leistungen können Sie (z. B.) maximal erhalten:

- * Alleinerziehende ohne Kind: 697 EUR, davon 238 EUR als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- * Verheiratete mit zwei Kindern: 1.332 EUR, davon 448 EUR als nicht rückzahlbarer Zuschuss

- b. Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger **Maßnahmebeitrag** in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 EUR vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 Prozent sowie einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme werden Ihnen auf Antrag 25% des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen.

Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren - längstens jedoch sechs Jahre - **zins- und tilgungsfrei**.

Weitere Informationen unter: www.meister-bafoeg.info



Zu 4. Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen

Niedersächsische Betriebe (max. 249 Beschäftigte), die ihre **Beschäftigten** für eine Fortbildung während der Arbeitszeit freistellen, können eine Förderung von bis zu 90% der Lehrgangsgebühren erhalten. **Betriebsinhaber** aus Betrieben mit max. 50 Beschäftigten können mit bis zu 45% der Lehrgangsgebühren gefördert werden. Konzernbetriebe und Betriebe des öffentlichen Dienstes sind ausgeschlossen. Der maximale Förderbetrag beträgt pro Unternehmen jährlich 4.000 EUR.

Auch die Teilnahme an Meister- und Fachwirte-Lehrgängen ist förderfähig. Der Förderantrag muss über den Arbeitgeber erfolgen.

www.iwin-niedersachsen.de

Zu 5. Bildungsscheck NRW (nur für Beschäftigte aus NRW)

Zu 6. Qualifizierungsscheck Hessen (nur Beschäftigte aus Hessen)

Beschäftigte aus NRW bzw. Hessen mit max. 249 Beschäftigten können, unabhängig von ihrer Einkommenshöhe jedes Jahr einen Bildungsscheck erhalten, der aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wird. Ausgenommen sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Mit dem Bildungsscheck können 50% der Kosten einer Weiterbildung, max. jedoch 500 EUR finanziert werden. Eine Teilnahme an Meister- und Fachwirte-Lehrgängen ist nicht förderfähig.

Ihre zuständige Beratungsstelle finden Sie unter

www.bildungsscheck.com (NRW)

www.qualifizierungsschecks.de/ (Hessen)

Weitere Bildungsschecks mit teilweise abweichenden Bedingungen gibt es auch in anderen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz). Informationen hierzu finden Sie im Internet.

Zu 7. Förderung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD)

Zeitsoldaten haben am Ende ihrer Dienstzeit Anspruch auf die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen, die der Eingliederung in das Zivilleben dienen. Grundsätzlich können alle Seminare und Lehrgänge unseres Angebots darüber finanziert werden.

Wenden Sie sich an Ihren zuständigen BFD.